

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In der weiteren Klage

des Volleyballclub Neumünster von 1991 e.V., vertreten durch seine
Vorstandsmitglieder A und B

- Kläger -

gegen

die Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V., vertreten durch seine
Vorstandsmitglieder C und D

- Beklagte -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes auf
die Klage des Klägers vom 27. Juli 2005 durch die Verbandsrichter E, F und G
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2005 entschieden:

1. Die Klage vom 27. Juli 2005 wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

1. Sachverhalt

Der Kläger und die Beklagte nahmen in der Spielsaison 2002/2003 mit ihren
Damenmannschaften an den Punktspielen der Landesliga Schleswig-Holstein teil.
Am Ende der Saison stand die Mannschaft der Beklagten als Aufsteiger, die
Mannschaft des Klägers als Absteiger fest. Die Parteien wollten in der Folgezeit
wohl eine Spielgemeinschaft gründen, die als solche aber nicht in den Ordnungen
des SHVV geregelt ist. Deshalb einigten sich die Parteien darauf, dass die
Beklagte ihr bisheriges Spielrecht weiterhin ausübte, ab der Spielsaison
2003/2004 in der Verbandsliga, in der Spielsaison 2004/2005 wieder in der
Landesliga. Die Spielerinnen der ehemaligen Landesligamannschaft des Klägers
erhielten im Jahr 2003 von dort eine Freigabe und spielten in der Saison
2003/2004 und 2004/2005 in der Mannschaft des Beklagten mit. Die Mannschaft
des Klägers wurde abgemeldet und auf diese Weise ein Zusammenschluss der
beiden Mannschaften erreicht.

In den Vorbereitungen zur Saison 2005/2006 hat die Beklagte entschieden,
die Kooperation mit dem Kläger aufzukündigen.

Der Kläger behauptete bereits in seiner ersten Klage vom 29. Juni 2005 beim Verbandsgericht, mit dem Ende der „Spielgemeinschaft“ sei ein Anspruch auf Spielrechtsübertragung zurück an ihn entstanden. Dies ergebe sich aus einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien. Die Beklagte sei danach verpflichtet, einer Spielrechtsübertragung auf den Kläger nach den Vorschriften der Landesspielordnung zuzustimmen. Die Beklagte hat eine derartige Abrede zwischen ihr und dem Kläger bestritten. Die Klage vom 29. Juni 2005 wurde als zulässig, aber unbegründet abgewiesen, da die behauptete Kooperationsvereinbarung insoweit nicht als bewiesen angesehen wurde und im Übrigen selbst bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung die erforderliche Zustimmungserklärung rechtlich nicht erzwungen werden kann.

Der Kläger beantragt nun mit seiner weiteren Klage vom 27. Juli 2005, festzustellen,

1. dass gem. LSO 6.5 die in der ersten Klage vom 29.06.05 namentlich aufgeführten Spielerinnen (Klageschrift Seite 3, Nummer 1 bis 9) keine Vereinsmitgliedschaft beim KTS hatten.
2. dass die ebenfalls in der ersten Klage vom 29.06.05 bezeichneten Spielerpässe (Klageschrift Seite 3, Nummer 1 bis 9) zu Unrecht von der KTS ausgestellt und zugelassen wurden,
3. dass diese benannten Spielerinnen oder einzelne von ihnen gem. LSO 6.12 in den Spielzeit 2003/2004 und 2004/2005 unberechtigt an den Liga- und Pokalspielen der KTS teilgenommen haben.
4. dass die KTS dem VCN die Übertragung des Landesligaspielplatzes vor Beginn der Kooperation zugesagt hat (siehe Anlage 1 aus der Klage vom 29.06.05, sowie die Anlage 1 aus diesem Schriftsatz).
5. dass die KTS nach Beendigung der Kooperation erneut dem VCN die Übertragung des Spielrechts angeboten hat (siehe Anlage 4 und 6 aus der Klage vom 29.06.05).
6. dass der VCN einen Anspruch auf Spielrechtsübertragung an den KTS besitzt.

Als Folge seiner Feststellungsanträge beantragt der Kläger,

1. gem. dem Katalog für Bußen Punkt 1.6 eine entsprechende Ahndung beim KTS durchzusetzen.
2. gem. LSO 6.12 die Spiele der KTS aus den Spielzeiten 2003/2004* und 2004/2005 als verloren zu werten und die KTS somit als Absteiger der Spielzeit 2004/2005 zu nominieren. (*KTS Absteiger aus der Verbandsliga)
3. gem. Paragraph 20, Ziffer 4 der Satzung, zumindest eine Rückstufung der KTS vorzunehmen, maximal bis in die Kreisliga.

Die Klage ist am 29. Juli 2005 eingegangen. Es wurde eine Klagegebühr von € 50,-- gezahlt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

2. Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum Teil zulässig, aber nicht begründet.

Die Zulässigkeit einer Feststellungsklage mit den gestellten Anträgen ergibt sich grundsätzlich aus § 20 Abs. 4 der Satzung i.V.m. Pkt. 2.3 der Rechtsordnung (RO). Danach entscheidet das Verbandsgericht über Verstöße der Organe oder eines Mitglieds des SHVV gegen die Satzung oder Ordnungen des SHVV.

Ein derartiges Feststellungsverfahren setzt aber nach Pkt. 2.7 RO voraus, dass ein Verfahren nach 2.6 RO ausgeschlossen ist (Subsidiarität der Feststellungsklage). Bei dem vom Kläger beanstandeten Verhalten handelt es sich zum Teil (fehlende Vereinsmitgliedschaft, Antragspunkte 1. bis 3.) um Vorgänge, die den laufenden Spielverkehr betreffen. Für derartige Verstöße ist das Verbandsgericht nicht als Eingangsinstanz zuständig. Entscheidungen über Verstöße im Spielverkehr werden gem. Pkt. 9.1 LSO erstinstanzlich vom Staffelleiter entschieden, entweder aufgrund eines Einspruchs eines Beteiligten oder durch den Staffelleiter von Amts wegen. Dabei gelten die Fristen nach Pkt. 9.2. LSO i.V.m. Pkt. 13 RO.

Die Klage ist daher insoweit unzulässig.

Die Antragspunkte 4. bis 6. betreffen die Existenz und Durchsetzbarkeit einer Kooperationsvereinbarung, die den Anspruch auf eine Spielrechtsübertragung beinhalten soll. Die Klage ist insoweit als allgemeine Feststellungsklage zulässig.

Die Klage ist aber nicht begründet.

Bereits in seiner Entscheidung vom 11. August 2005 auf die Klage vom 29. Juni 2005 hat das Gericht entschieden, dass die vorgelegten Beweismittel nicht zweifelsfrei belegen, dass eine Verpflichtung zur Spielrechtsübertragung zwischen den Parteien vereinbart wurde. Damit ist auch der Feststellungsantrag des Klägers nicht bewiesen.

Da dem Feststellungsantrag des Klägers nicht stattgegeben wurde, schlagen auch die Folgeanträge fehl.

Die Klage war demnach insgesamt abzuweisen.

Als unterliegender Partei waren dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Kiel, den 11. August 2005

.....
(E)

.....
(F)

.....
(G)